

39. Erfreht sich die gesetzliche Ersatzpflicht des Bergwerksbesizers (§ 148 des Allg. Berggesetzes) auf den Schaden, der aus dem unbefugterweise durch einen Anderen geschehenen Abbau von Mineralien (Kraubbau in seinem Felde) entstanden ist?

V. Civilsenat. Urth. v. 19. Januar 1895 i. S. R. (Kl.) w. Beche R. (Bekl.) Rep. V. 267/94.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage ist verneint worden.

Gründe:

„Der Kläger fordert auf Grund des § 148 des Allg. Berggesetzes von der Beklagten Ersatz der Beschädigungen, die seine Wiese durch den in dem Grubenfelde der Beklagten betriebenen Kohlenabbau erlitten haben soll. Das Berufungsgericht hat unter Änderung des Urtheiles erster Instanz die Klage abgewiesen, weil der schädigende Abbau nicht von der Beklagten, sondern zwar in deren Felde, aber

von der benachbarten Zeche W. aus, ohne Wissen der Beklagten und unter Überschreitung der Feldesgrenzen, geführt worden ist.

Diese Entscheidung ist nicht rechtsirrtümlich, sie verletzt insbesondere nicht, wie die Revision geltend macht, den § 148 des Allg. Berggesetzes. Allerdings ist der Grund, aus welchem nach dieser Vorschrift die Verpflichtung zur Entschädigung des dem Grundeigentume zugefügten Schadens erwächst, allein die Thatsache des Betriebes des Bergwerkes; es ist gleichgültig, zu welcher Zeit, und von wem dieser Betrieb geführt worden ist; zum Schadensersatz verpflichtet ist derjenige Besitzer (Eigentümer) des Bergwerkes, zu dessen Besitzzeit der Anspruch durch den Eintritt des Schadens zur Entstehung gelangt ist. Deshalb ist in der Rechtsprechung dieser Eigentümer für haftbar erklärt worden sowohl für den durch den Bergwerksbetrieb seines Vorbesizers entstandenen Schaden,

vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Januar 1886 und vom 18. Oktober 1890, Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen S. 219. 231,

vorausgesetzt nur, daß das schädigende Bergwerk identisch ist mit dem, dessen jetziger Eigentümer in Anspruch genommen wird, — was in dem Falle des ersterwähnten Urtheiles hinsichtlich der für Schädigungen aus dem Betriebe der alten Gewerkschaft F. in Anspruch genommenen Zeche A. nicht zutrif, — als auch für den durch den Betrieb des Pächters des Bergwerkes angerichteten Schaden.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 16. November 1892 in Entsch. desselben in Civilf. Bd. 30 S. 228.

Nicht minder ist der Eigentümer desjenigen Bergwerkes mitverantwortlich gemacht worden, dessen früherer Betrieb den durch den späteren Betrieb eines anderen Bergwerkes veranlaßten Schaden vergrößert hatte.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 27. April 1889 in Daubenspeck, a. a. D. S. 337.

Allein die Voraussetzung aller dieser Entscheidungen ist die, daß der Schaden verursacht worden ist durch den Betrieb des Bergwerkes, dessen Eigentümer in Anspruch genommen wird, und an dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle. Der unbefugte Kohlenabbau von der Zeche W. aus ist, wenn er auch nach bergmännischen Regeln geführt sein und insoweit als Bergbau bezeichnet werden mag, nicht

ein Betrieb des Bergwerkes der Beklagten, nicht, wie die Motive zum Allgemeinen Berggesetz,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 30 S. 230,

den Verpflichtungsgrund bezeichnen, eine Ausübung des Berg-eigentumes, nämlich nicht eine Ausübung des Bergeigentumes der Beklagten. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist die Zeche W. unter Überschreitung ihrer Feldesgrenzen von einer anderen Seite als von derjenigen her, an welcher der Betrieb der Beklagten stattfand, und ohne deren Wissen in das Feld der Beklagten eingedrungen. Mag das absichtlich oder unabsichtlich (unter Vertennung der Grenze) geschehen sein; jedenfalls hat weder bei der beklagten Zeche die Absicht bestanden, durch die Zeche W. ihr, der Beklagten, Bergeigentum ausüben zu lassen, noch bei der letzteren Zeche die Absicht, dieses Bergeigentum auszuüben, in diesem Sinne das Bergwerk der Beklagten zu betreiben. Der Wille der letzteren kann vielmehr nur dahin gegangen sein, beim Betriebe ihres eigenen Bergwerkes Kohlen zu gewinnen an einer Stelle, wo sie, wissentlich oder ohne ihr Wissen, nicht dazu berechtigt war, aber jedenfalls ohne Rücksicht, ob an dieser Stelle ein Bergeigentum eines Anderen bestand oder nicht. Die Revisionsbeschwerde, welche davon ausgeht, daß der Bergwerkseigentümer für die Folgen auch eines in dieser Weise in seinem Felde betriebenen Bergbaues (Raubbaues) dem Grundeigentümer aufkommen müsse, verwechselt den Betrieb von Bergbau mit dem Betriebe eines (bestimmten) Bergwerkes als der verliehenen Berechtigung zur Vornahme von Bergbau.“